

Titel:

Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens bei Beschränkungen des Verhandlungszugangs

Normenketten:

AsylG § 78 Abs. 3 Nr. 3, § 83b

VwGO § 55, § 138 Nr. 5, § 154 Abs. 2

GVG § 169, § 171a, § 175

Leitsatz:

Eine fehlende Öffentlichkeit des Verfahrens ist dann gegeben, wenn Verstöße gegen § 55 VwGO iVm §§ 169, 171a–175 GVG vorliegen, die dem Gericht zuzurechnen sind, insbesondere auf mangelnde Sorgfalt des Gerichts zurückzuführen sind, nicht dagegen bei Verstößen, die auf einem bloßen Versehen Dritter oder des nichtrichterlichen Personals des Gerichts beruhen und dem Gericht nicht bekannt waren oder bei Beachtung der nötigen Sorgfalt bekannt sein mussten. (Rn. 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Verstoß gegen Öffentlichkeitsgrundsatz (verneint), Berufung, Kostenentscheidung, Laser, Sicherheitsdienstmitarbeiter, Sitzungspolizei, Verhandlungszugang, Verhandlung, Sitzungssaal, Öffentlichkeitsgrundsatz, Vertrauensschutz, Öffentlichkeit des Verfahrens, Verhandlungspause

Vorinstanz:

VG Augsburg, Urteil vom 01.04.2025 – 4 K 24.31078

Tenor

I. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

1

Die Berufung ist nicht wegen der Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 5 VwGO zuzulassen.

2

Eine fehlende Öffentlichkeit des Verfahrens ist dann gegeben, wenn Verstöße gegen § 55 VwGO i.V.m. §§ 169, 171a bis 175 GVG vorliegen, die dem Gericht zuzurechnen sind, insbesondere auf mangelnde Sorgfalt des Gerichts zurückzuführen sind, nicht dagegen bei Verstößen, die auf einem bloßen Versehen Dritter oder des nichtrichterlichen Personals des Gerichts beruhen und dem Gericht nicht bekannt waren oder bei Beachtung der nötigen Sorgfalt bekannt sein mussten. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass einerseits die Gerichte der Wahrung der Öffentlichkeit der Verhandlung einer grundlegenden Einrichtung des Rechtsstaats die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen haben, dass aber andererseits diese Pflicht nicht in einem die Aufmerksamkeit der Gerichtsmitglieder bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der Verhandlung beeinträchtigenden Ausmaß überspannt werden darf. Eine tatsächlich vorhandene Beschränkung der Öffentlichkeit, die das Gericht trotz aufmerksamer Beachtung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht bemerkt hat, können ihm nicht als Verfahrensfehler angelastet werden; eine derartige nicht erkennbare Beschränkung der Öffentlichkeit gefährdet das Vertrauen der Allgemeinheit oder des einzelnen in die Objektivität der Rechtspflege nicht, die der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleisten soll (vgl. BVerwG, B.v. 18.1.1984 – 9 CB 444.81 – juris Rn. 2; BayVG, B.v. 12.12.2023 – 24 ZB 23.30809 – juris Rn. 4). Der Rechtsbehelfsführer hat dabei Angaben dazu zu machen, weshalb das Gericht den Verstoß zu vertreten haben soll (vgl. BGH, B.v. 17.2.2023 – 5 StR 392/21 – juris).

3

Gemessen an diesen Maßstäben führt der Vortrag des Klägers, seine Angehörigen hätten erst in einer Verhandlungspause den Sitzungssaal betreten können, nachdem ihnen zuvor durch

Sicherheitsdienstmitarbeiter der Zugang zur laufenden Verhandlung verweigert worden sei, nicht zur Zulassung der Berufung.

4

Zwar bedeutet der Grundsatz der Öffentlichkeit, dass jede Person jederzeit das Recht hat, eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu betreten, dieser passiv beizuwohnen und sie auch wieder zu verlassen, soweit nicht sitzungspolizeiliche Gründe eine ausnahmsweise, möglichst kurzzeitige Beschränkung des Zutritts auf Sitzungspausen gebieten (BayVGH, B.v. 12.12.2023 – 24 ZB 23.30809 – juris Rn. 6). Nachdem der Bevollmächtigte des Klägers aber selbst vorgetragen hat, dass weder der zuständige Einzelrichter noch er selbst von diesem Vorgang wussten, er selbst habe davon vielmehr erst einige Tage später erfahren, ist jedenfalls kein dem Gericht zurechenbarer Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz dargelegt (vgl. BVerwG, B.v. 17.3.2000 – 8 B 287.99 – juris Rn. 12).

5

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).